



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Eidg. Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 2. September 2014 hs

**Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362);
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juni 2014 haben Sie uns eingeladen, bis am 26. September 2014 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Umsetzung der Motion WAK-N 13.3362) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorlage grundsätzlich, wobei wir uns in der Stellungnahme auf die Revisionspunkte beschränken, welche für den Kanton Zug von besonderer Bedeutung sind.

Anträge:

1. Dem Vorentwurf wird unter Berücksichtigung des Antrags 2 grundsätzlich zugestimmt.
2. Die Eidgenössische Steuerverwaltung habe in der Praxis zu anerkennen, dass hoheitliche Tätigkeiten von Gemeinwesen an andere Gemeinwesen, an von Gemeinwesen konstituierte Einheiten oder an private Dritte übertragen werden können, ohne dass die Tätigkeit ihren gemeinnützigen Charakter verliert.

Begründung:

1. Dem Vorentwurf wird zugestimmt, wobei insbesondere die Vorschläge betreffend
 - Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an Nichtgemeinwesen;
 - die Erhöhung der die MWST-Pflicht von Gemeinwesen auslösende Umsatzschwelle auf 100 000 Franken (Wegfall der zusätzlichen Limite von 25 000 Franken);
 - neue Steuerausnahme für Leistungen zwischen Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind

weiterzuverfolgen sind, obschon die Besteuerung des Gemeinwesens durch ein anderes Gemeinwesen grundsätzlich systemwidrig ist. Die Kantone haben vorab aus finanzpoliti-

schen Gründen auf die Weiterverfolgung von weiter gehenden Vorschlägen (wie neue Steuerausnahmen für Leistungen zwischen den Gemeinwesen) verzichtet.

Zudem begrüßen wir die Steuerausnahme für das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen (Art. 28bis E-MWSTG) und auch die Steuerausnahme für Parkplätze im Gemeingebrauch, obwohl sie nicht Gegenstand der Motion der WAK-N 13.3362 war und die Umsetzung der angestrebten Vereinfachung zu politischem, administrativ-technischem und auch finanziellem Mehraufwand führt, da aus unserer Sicht die Vereinfachung der Anwendung des Mehrwertsteuergesetzes die Nachteile der Umsetzung überwiegt.

2. Der Kanton Zug erwartet hingegen von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, dass sie in der Praxis anerkennt, dass Tätigkeiten von Gemeinwesen, die in einem weitgefassten Sinn hoheitlich sind, an untergeordnete Gemeinwesen, an von Gemeinwesen konstituierte Einheiten oder an private Dritte übertragen werden können, ohne dass die Tätigkeit ihren gemeinnützigen Charakter verliert. Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge – selbst wenn sie aufgrund eines Leistungsauftrags oder einer Programmvereinbarung ausgerichtet werden – dürfen im Allgemeinen nicht als Gegenleistung im Sinn des MWSTG qualifiziert werden.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bedanken uns für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung